



Und ewig lockt die Freiheit...

Autofahren wird immer noch mit einem Gefühl der Freiheit verbunden. Gerade deshalb freuen sich die jungen Menschen wohl am meisten auf den 18. Geburtstag: endlich frei, endlich unabhängig, endlich erwachsen! Bevor sich der neue Michael Schumacher jedoch hinter das Steuer setzen und losfahren darf, muss er durch eine Prüfung beweisen, dass er die Verkehrsregeln kennt und sich im Strassenverkehr verantwortungsbewusst zu verhalten weiss. Und selbst nach der Prüfung muss er sich seit der Einführung der Gesetzesbestimmungen im Dezember 2005 noch einmal auf die Probe stellen lassen.

Lernfahrausweis

Nach Erreichen des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalters von 18 Jahren und nach bestandener Prüfung der Basistheorie wird der Lernfahrausweis ausgestellt. Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23. Altersjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis besitzt. Der Begleiter muss selber fahrfähig und im Stande sein, die Handbremse leicht zu erreichen und wirksam betätigen zu können. Der Begleiter hat dafür zu sorgen, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften nicht verletzt.

Die Gültigkeitsdauer des Lernfahrausweises ist befristet, für die Kategorie B (Personenwagen) gilt eine Befristung auf 24 Monate. Zudem erlischt die Gültigkeit, wenn die praktische Prüfung dreimal in Folge nicht bestanden wurde und die Fahreignung des Bewerbers von der Zulassungsbehörde verneint wird. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann nur einen zweiten Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie beantragen, wer einen Test abgelegt hat, der die Fahreignung bejaht oder wer nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des ersten Lernfahrausweises noch nicht alle Prüfungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Wird die Fahrprüfung erneut nicht abgelegt bzw. nicht bestanden, wird die Erteilung eines weiteren Lernfahrausweises auf unbestimmte Zeit verweigert.

Zu beachten ist, dass für strafbare Handlungen auf Lernfahrten der Begleiter verantwortlich ist, wenn er die Pflichten verletzt hat, die ihm als Folge der Übernahme der Begleitung oblagen. Der Fahrschüler selber ist verantwortlich, soweit er eine Widerhandlung nach dem Stand seiner Ausbildung hätte vermeiden können.

Führerausweis auf Probe

Seit dem 1. Dezember 2005 sind die neuen Bestimmungen über den Führerausweis auf Probe in Kraft. Alle Personen, die am 1. Dezember 1987 oder später geboren wurden und alle Personen, die – unabhängig vom Geburtsdatum – nach dem 30. November 2005 ein Gesuch für einen Lernfahrausweis der Kategorie A (Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm oder einer Motorenleistung von mehr als 11 kW) oder



der Kategorie B (Personenwagen) einreichen, erhalten einen Führerausweis auf Probe, welcher auf drei Jahre befristet ist. Diese Befristung wird im Ausweis eingetragen. Wer bereits einen unbefristeten Führerausweis der Kategorie A oder B besitzt und die andere Kategorie erwerben will, erhält den Führerausweis unbefristet.

Die Probezeit endet nach drei Jahren, wenn keine Widerhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften begangen werden, welche zum Entzug des Führerausweises und somit zur Verlängerung der Probezeit führen. Wird dem Inhaber der Ausweis auf Probe wegen einer Widerhandlung entzogen, so wird die Probezeit um ein Jahr verlängert. Dauert der Entzug über die Probezeit hinaus, so beginnt die Verlängerung mit der Rückgabe des befristeten Führerausweises. Der Führerausweis auf Probe verfällt mit der zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt. Dies gilt selbst dann, wenn der Führerschein in Unkenntnis der zweiten Widerhandlung bereits unbefristet erteilt wurde. Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung und nur auf Grund eines verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden, welches die Fahreignung bejaht und nicht älter als drei Monate ist. Die Frist wird um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die betroffene Person innerhalb des Jahres nach der Widerhandlung trotzdem ein Motorrad oder einen Motorwagen führt. Nach erneutem Bestehen der Führerprüfung wird ein neuer Führerausweis auf Probe erteilt.

Gemäss Strassenverkehrsgesetz muss der Inhaber des Führerausweises auf Probe an den vom Bundesrat vorgeschriebenen, in erster Linie praktischen Weiterbildungskursen zur Erkennung und Vermeidung von Gefahren sowie zu umweltschonendem Fahren teilgenommen haben, damit er den unbefristeten Führerausweis erhält. Es sind zwei Kurstage zu absolvieren, wobei sich die Kosten auf ca. 600 bis 800 Franken für beide Kurstage belaufen. Auf der Internetseite www.verkehrssicherheitsrat.ch, unter der Rubrik „Zweiphasenausbildung“, finden sich weitere Informationen und insbesondere Kursangebote für die erforderlichen Weiterbildungskurse.

Diese Kurse müssen während der dreijährigen Probezeit absolviert werden, ansonsten der Inhaber des befristeten Führerausweises mit Ablauf der Befristung sämtliche im Ausweis eingetragenen Fahrberechtigungen verliert. Der Kurs kann zwar während einer Frist von drei Monaten nachgeholt werden, der Gesuchsteller hat diesfalls jedoch zusätzliche Gesuchsgebühren zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist muss erneut ein Lernfahrausweis angefordert werden und wiederum sowohl die theoretische wie auch die praktische Fahrprüfung bestanden werden.

Schlussendlich ist festzuhalten, dass Fahrzeuge, welche von Inhabern eines Führerausweises auf Probe gefahren werden, nicht speziell gekennzeichnet werden müssen, beispielsweise mit einem sogenannten „grünen L“, was einer vielerorts verbreiteten Meinung entspricht.

Wir wünschen an dieser Stelle viel Erfolg bei der Fahrprüfung und einen guten Start im Strassenverkehr!

*Alexandra Zurbrügg, Rechtsanwältin
Ammann & Partner, Jegenstorf*

Im Januar 2008